

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie persönlich und handschriftlich geleistet worden ist. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste, die unterstützt werden soll, aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Stimmberechtigten dürfen mit ihrer Unterschrift nur eine Landes- oder Bezirksliste unterstützen. Wer mehrere Listen unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben
Bad Ems, 16. Juni 2010

Der Landeswahlleiter

Jörg Berres

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der Partei

DIE REPUBLIKANER - REP

bei der Landtagswahl am 27. März 2011

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen!)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung):

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird ¹⁾.

Ort und Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Bescheinigung des Stimmrechts ²⁾

Die Person, die die vorstehende Unterstützungsunterschrift geleistet hat, erfüllt die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landeswahlgesetzes, ist nicht nach § 3 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen und ist stimmberechtigt.

Ort und Datum

Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ³⁾

(Dienstsiegel)

1) Wenn die Person, die die Unterstützungsunterschrift geleistet hat, die Bescheinigung ihres Stimmrechts selbst einholt, streichen.

2) Das Stimmrecht darf jeweils nur einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landes- oder Bezirksliste bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

3) Nicht Zutreffendes streichen.